

10.11.2014

Vorlage für die Sitzung des Finanzausschusses
am 20.11.2014

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90 / die Grünen und der
Abgeordneten des SSW

zu Drucksache 18/1151

Der Landtag wolle beschließen:

I. Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspiels
(Glücksspielgesetz)

Das Glücksspielgesetz vom 20. Oktober 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 280), zuletzt ge-
ändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 19), wird wie folgt
geändert:

§ 34 wird wie folgt geändert:

1. Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

(2) Die Zweckabgaben sind zunächst zur Erfüllung von Verpflichtungen zu
verwenden, die das Land gegenüber anderen Ländern oder Organisationen im
Zusammenhang mit der Veranstaltung von Glücksspielen nach § 6 Abs. 3 und
4 eingegangen ist.

2. Die bisherigen Absätze 2 bis 8 werden Absätze 3 bis 9.

3. Der neue Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

(4) Von dem nach Abzug der in Absätzen 2 und 3 genannten Beträgen verbleibenden Betrag sind erstens 8 vom Hundert, mindestens 8 Millionen Euro, zur Förderung des Sports, zweitens 4,9 vom Hundert für Zwecke der Verbraucherinsolvenzberatung, drittens 0,5 vom Hundert für die Förderung des Landesfeuerwehrverbandes, viertens 0,5 vom Hundert zur Aufstockung des für eine Friesenstiftung durch die Kulturstiftung verwalteten Kapitals und fünftens 0,5 vom Hundert für die Förderung des Verbandes deutscher Sinti und Roma, Landesverband Schleswig-Holstein zu verwenden.

4. Folgende Absätze 10 bis 12 werden angefügt:

(10) Die Zuwendung an den Landesfeuerwehrverband ist insbesondere dafür bestimmt, das nötige Bewusstsein für ein Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr zu wecken und die Attraktivität der Nachwuchsorganisation Jugendfeuerwehr zu erhalten.

(11) Die Zuwendung zur Aufstockung des für eine Friesenstiftung durch die Kulturstiftung verwalteten Kapitals dient,

1. dem Erhalt und der Förderung der friesischen Sprache und Kultur,
2. der Zusammenarbeit von Organisationen und Institutionen der friesischen Volksgruppe,
3. der Pflege enger Beziehungen der friesischen Volksgruppe zu den Friesen in den anderen Frieslanden und
4. der Kontaktpflege der friesischen Volksgruppe zu anderen Minderheiten.

(12) Die Zuwendung an den Verband deutscher Sinti und Roma, Landesverband Schleswig-Holstein ist insbesondere dafür bestimmt, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit über die deutschen Sinti und Roma zu sichern und eine vielfältige und niedrigschwellige soziale Beratung für Sinti und Roma zu ermöglichen.“

II. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2
Änderung des Gesetzes zur Ausführung des ersten Staatsvertrages zum
Glücksspielwesen in Deutschland

Das Gesetz zur Ausführung des Ersten Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster GlüÄndStV AG) vom 01. Februar 2013 (GVOBl. S. 64) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

§ 8

Zweckabgaben

(1) NordwestLotto Schleswig-Holstein hat Zweckabgaben an das Land abzuführen. Das Finanzministerium regelt im Benehmen mit dem Innenministerium durch Verordnung die Höhe der Zweckabgaben unter Berücksichtigung lotterierechtlicher, betriebswirtschaftlicher und steuerlicher Belange sowie die Fälligkeit und das Verfahren zur Abführung der Zweckabgaben. In der Verordnung kann bestimmt werden, dass NordwestLotto Schleswig-Holstein Zweckabgaben ganz oder zum Teil einem Dritten zur zweckentsprechenden Verwendung zu überlassen hat.

(2) Die Zweckabgaben sind zunächst zur Erfüllung von Verpflichtungen zu verwenden, die das Land gegenüber anderen Ländern oder Organisationen im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Glücksspielen nach § 2 Abs. 2 eingegangen ist.

(3) Die Abgabe aus der Lotterie „BINGO! - Die Umweltlotterie“ (BINGO) ist für Zwecke des Natur- und Umweltschutzes sowie für Entwicklungsprojekte im Sinne der Agenda 21 zu verwenden. Aus der Lotterie GlücksSpirale erhalten die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände, der Deutsche Olympische Sportbund und die Deutsche Stiftung Denkmalschutz einen Anteil an der Zweckabgabe, dessen Höhe in der Verordnung nach Absatz 1 Satz 3 festgelegt wird.

(4) Von dem nach Abzug der in den Absätzen 2 und 3 genannten Beträge verbleibenden Betrag sind

1. 8 %, mindestens 8 Mio. EUR, zur Förderung des Sports (§ 9),
2. 4,9 % für Zwecke der Verbraucherinsolvenzberatung,
3. 0,5 % für die Förderung des Landesfeuerwehrverbandes (§ 9)
4. 0,5 % zur Aufstockung des für eine Friesenstiftung durch die Kulturstiftung verwalteten Kapitals (§ 9) und
5. 0,5% für die Förderung des Verbandes deutscher Sinti und Roma, Landesverband Schleswig-Holstein (§ 9) zu verwenden.

(5) Von den verbleibenden Mitteln sind zunächst die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele und die Bekämpfung der Glücksspielsucht zu finanzieren. Hiervon sind auch die Einrichtung und der Betrieb von Beratungsstellen zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht zu fördern. Forschungsprojekte können gemeinsam mit anderen Ländern gefördert werden. Der Fachbeirat ist über Forschungsergebnisse zu unterrichten.

(6) Die verbleibenden Mittel sind für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

2. § 9 wird wie folgt gefasst:

§ 9

Sportförderung, Landesfeuerwehrverband, Friesenstiftung, Sinti und Roma

(1) Von dem in § 8 Abs. 4 Nr. 1 genannten Betrag sind durch das für Sport zuständige Ministerium 90 % dem Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. zur Förderung des Sports zuzuwenden. Für die allgemeine Förderung des außerschulischen Sports stehen 8 % und für die Förderung des außerunterrichtlichen Schulsports 2 % zur Verfügung; über die Verwendung dieser Mittel befinden die zuständigen Ministerien.

(2) Ziel der Sportförderung ist es,

1. die Arbeit der Sportvereine und -verbände zu sichern und sie in die Lage zu versetzen, ein landesweit flächendeckendes, vielfältiges und sozialverträgliches Sportangebot zu gewährleisten, und

2. für die Schulen in Kooperation mit Sportvereinen und -verbänden schulsportbezogene Maßnahmen und Projekte sowie das außerunterrichtliche Sportangebot sicherzustellen.

(3) Die Zuwendung an den Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. ist insbesondere bestimmt für die Arbeit des Landessportverbandes, seiner Einrichtungen, Sportvereine, Kreissportverbände und der Sport-Fachverbände in den Bereichen des Leistungssports und des Breitensports. Gefördert werden können auch Sportvereine, die ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben, aber fachlich dem Hamburger Sportbund angegliedert sind.

(4) Die Zuwendung an den Landesfeuerwehrverband ist insbesondere dafür bestimmt, das nötige Bewusstsein für ein Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr zu wecken und die Attraktivität der Nachwuchsorganisation Jugendfeuerwehr zu erhalten.

(5) Die Zuwendung zur Aufstockung des für eine Friesenstiftung durch die Kulturstiftung verwalteten Kapitals dient,

1. dem Erhalt und der Förderung der friesischen Sprache und Kultur,
2. der Zusammenarbeit von Organisationen und Institutionen der friesischen Volksgruppe,
3. der Pflege enger Beziehungen der friesischen Volksgruppe zu den Friesen in den anderen Frieslanden und
4. der Kontaktpflege der friesischen Volksgruppe zu anderen Minderheiten.

(6) Die Zuwendung an den Verband deutscher Sinti und Roma, Landesverband Schleswig-Holstein ist insbesondere dafür bestimmt, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit über die deutschen Sinti und Roma zu sichern und eine vielfältige und niedrigschwellige soziale Beratung für Sinti und Roma zu ermöglichen.“

III. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01.01.2015 in Kraft.“

Lars Winter
für die SPD-Fraktion

Rasmus Andresen
für die Fraktion Bündnis90/Die Grünen

Lars Harms
und die Abgeordneten des SSW

Begründung:

Artikel 1

Nr. 1: Redaktionelle Anpassung an den § 8 Erster GlüÄndStV AG.

Nr. 2: Folgeänderung

Nr. 3 & 4: Die Erhöhung der Förderung des Sports dient der Verstetigung der in § 9 Abs. 2 und 3 Erster GlüÄndStV AG aufgeführten Zielen.

Die Mitgliederzahl der Freiwilligen Feuerwehren ist in dem Zeitraum von 1999 bis 2012 um über 6,21% gesunken. Die Altersstruktur der Mitglieder lässt insbesondere erkennen, welche gravierenden Einschnitte in der Verfügbarkeit von Einsatzkräften in der Tagesalarmierung auf das Land Schleswig-Holstein in der nächsten Dekade zukommen werden. In den nächsten zehn Jahren werden zwischen 30 und 40 Prozent aus dem aktiven Dienst ausscheiden. Um eine nachhaltige Verfügbarkeit zu gewährleisten, gilt es frühzeitig Anstrengungen zu unternehmen, die Attraktivität der Jugendfeuerwehr zu erhalten und das Bewusstsein für ein Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr zu stärken. Hier bedarf es einer langfristigen Finanzierungsstruktur.

Das durch die Kulturstiftung verwaltete Kapital für eine Friesenstiftung beträgt zum 31.12.2013 638.449,63 Euro. Hieraus wurden in den vergangenen Jahren jeweils jährliche Zinserträge von ca. 25.000 Euro generiert, die zum Defizitausgleich für die Arbeit des Friesenrates (Fräsche Rädj) genutzt wurden. Hierbei können sich die Friesen nicht auf einen Bezugsstaat stützen, so dass sie auf zusätzliche Quellen angewiesen sind. (Verschiedene Protokolle des Gremiums für Fragen der friesischen Volksgruppe im Landes Schleswig-Holstein; zuletzt 17.06.2013 (Projektmittel) und 14.03.2014 (Friisk-Funk)). Um die Arbeit des Friesenrates stärker und verlässlicher zu fördern, seine Personalstrukturen auf ein adäquates Maß in Vergleich zu anderen vergleichbaren landesweit wirkenden Organisationen zu bringen und die Sprach- und Kulturarbeit nachhaltig zu stärken, ist eine verbesserte Förderung notwendig.

Der Verband der deutschen Sinti und Roma, Landesverband Schleswig-Holstein leistet eine unverzichtbare Arbeit im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit zugunsten der Minderheit. Genauso wie die Friesen sind auch die Sinti und Roma eine Minderheit ohne eigenen Bezugsstaat, der sie unterstützen könnte. Deshalb gibt es hier eine besondere Verantwortung, die Minderheit zu unterstützen. Ein Hauptproblem ist die soziale Beratung für Angehörige der Minderheit der deutschen Sinti und Roma sowie für Roma aus anderen Ländern, die hier leben. Hier gibt es vielfältige Hindernisse, die dazu führen, dass Sinti und Roma keine staatlichen Angebote in Bezug auf Sozialberatung annehmen (Protokoll des Gremiums für Fragen der Minderheit der deutschen Sinti und Roma im Lande Schleswig-Holstein vom 05. Mai 2014, S. 3). Um hier ein niedrigschwelliges und verlässliches Angebot zu schaffen, soll der Landesverband seine Sozialberatung auf eine verlässliche Grundlage stellen und dauerhaft anbieten. Hierfür sind besondere Finanzmittel notwendig.

Artikel 2

Nr. 1 & 2: Die Streichung der Finanzierung des Fachbeirates in § 8 Abs. 2 Erster GlüÄndStV AG erfolgt, weil für den Fachbeirat keine Kosten entstehen und somit eine entsprechende Formulierung nicht notwendig ist.

Folgeänderungen: siehe oben

Artikel 3

Regelt das In-Kraft-Treten zum 01.01.2015.